

§ 8 AnhO Nachtruhe

AnhO - Anhalteordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 8.

Die Zeit der Nachtruhe ist von der Behörde generell festzulegen; sie hat mindestens acht Stunden zu dauern.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at